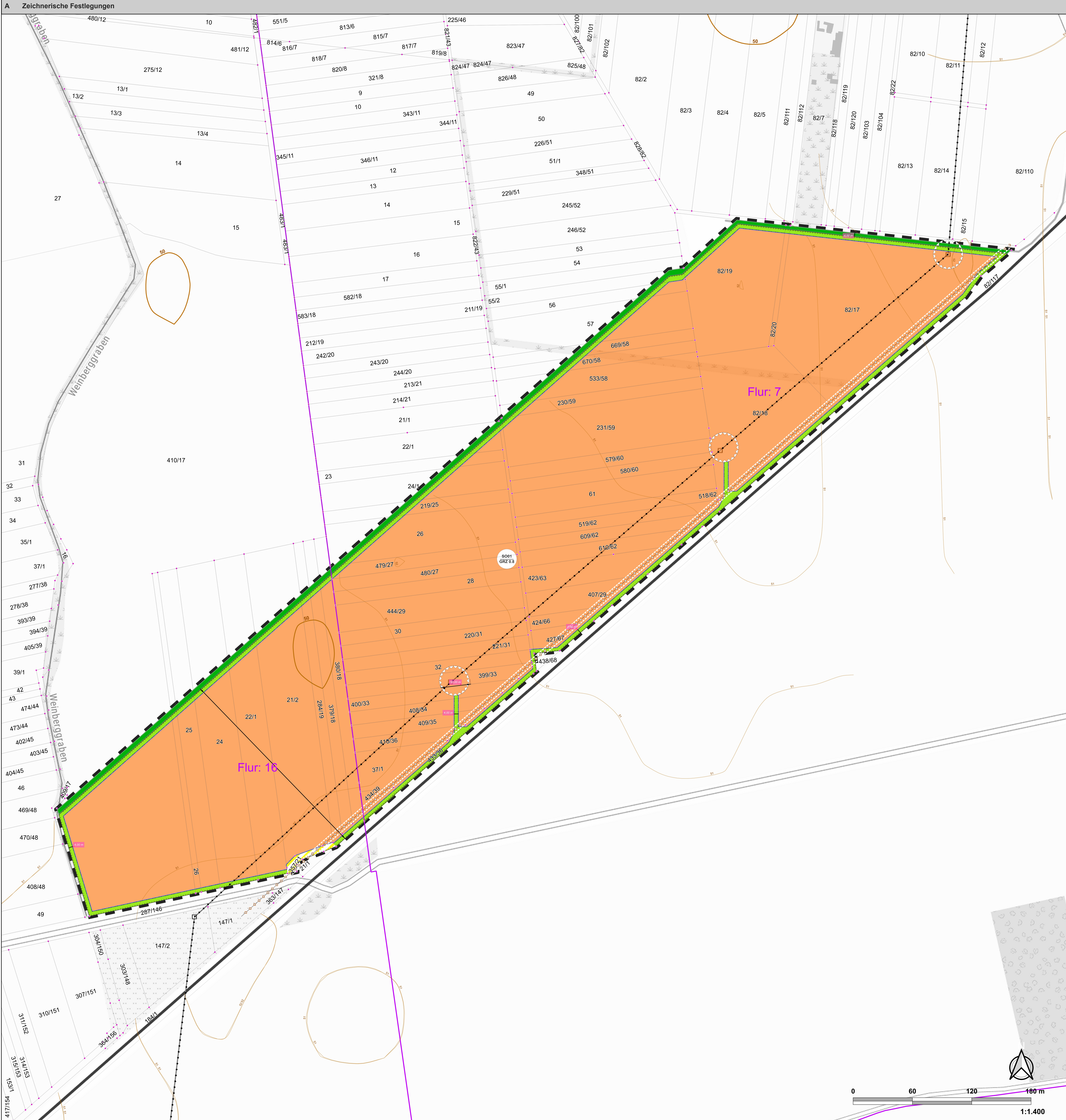




B Planzeichenerklärung (§2 Abs.4 und 5.2 Halbsatz PlanZV)

- B.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**
Sonstiges Sondergebiet §11 Abs.2 BauNVO
Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien / Photovoltaik"
- B.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO)**
GRZ
Grundflächenzahl z.B. 0,8
- B.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
Baugrenze
- B.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)**
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- B.5 Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs.7 BauGB)**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)
- B.6 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)**
Fläche zur Anpflanzung einer Feldhecke
Als Grünweg genutzte Fläche mit Entwicklungsziel Grünland gem Maßnahmentabell M1
- B.7 Nicht besetzt**
- B.8 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)**
oberirdisch
unterirdisch
- B.9 Sonstige Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen**
Flurstücksgrenzen mit und ohne Abmarkung / Flurstücksnummer
Höhenangaben in m ü. NN
Angabe von Bepflanzungen in Metern
Flurgrenze

C Textliche Festsetzungen

- C.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB)**
C.1.1 **Sonstiges Sondergebiet (SO₁) (§11 Abs.2 BauNVO)**
Im SO₁ sind folgende Nutzungen zulässig:
► bestehende fest aufgeständerte PV-Module aus z.B. poly- / mono-Silizium
► Wechselrichterstationen, Transformatoren, Batteriespeicher und sonstige dienende Nebenanlagen, sonstige Flächen (z.B. Wege, Zufahrten etc.).
C.1.2 **Art, Gestalt und Höhe von Einfriedungen**
Es sind geneigte Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,50 Meter incl. Oberstegelschutz gemessen von dem anstehenden Gelände zulässig. Als Unterstegelschutz muss ein durchgängiger Bodenhöheabstand von mindestens 10cm vorhanden sein. Die Nebenanlagen müssen sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden, dürfen jedoch auch außerhalb der Baugrenze gemäss (§23 Abs.2 BauNVO) errichtet werden.
Entlang der Bahnlinie Baby-Cable muss ein Blendschutzraum ausgeführt werden. Dieser hat mindestens 2 Meter hoch zu sein und z.B. aus einem Blockstein-Netz zu bestehen.
- C.2 Maß der baulichen Nutzung**
C.2.1 **Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)**
Die Höhe der baulichen Anlagen in SO₁ wird wie folgt festgesetzt:
H1: Der Abstand zwischen der Oberkante des anstehenden Geländes und Unterkannte der Photovoltaik-Module beträgt mindestens 3,00 m.
H2: Die Gesamthöhe im Sinne einer Oberkante der baulichen Anlage über dem anstehenden Gelände, wird als höchstens 3,00 m festgesetzt.
H3: Die Gebäudehöhen für Nebenanlagen werden auf 5 m, über dem anstehenden Gelände festgesetzt.
Als Oberkante Gebäude gilt die Oberkante des Firstes oder bei Flachdächern der Schrittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
Darüber hinaus sind punktförmige bauliche Anlagen, wie Masten für Videosicherung, mit einer Höhe von maximal 8 Metern ab natürlicher Geländeoberfläche im Baubereich zulässig. Grundsätzlich sind fächige Abgrabungen oder Auffüllungen innerhalb des SO₁ nicht zulässig.
C.2.2 **Grundfläche der baulichen Anlagen (§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO)**
Im SO₁ wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Die Grundfläche ist die Grundfläche, die die Grundflächen von Bauwerken und technischen Anlagen sowie die von den PV-Modulen in senkrechter Projektion überdeckten Flächen zu berücksichtigen. Die Überschneidungsfläche gemäss § 16 (4) BauNVO wird ausgeschlossen. Von der max. zulässigen Grundfläche dürfen nur 2 % durch wasserundurchlässige Bepflanzungen und bauliche Anlagen dauerhaft vollständig versiegelt werden.
- C.3 Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**
C.3.1 **Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs.3 BauNVO)**
Die überbaubare Grundstücksfläche wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Festaufgeständerte PV-Module mit einseitiger jedoch nicht weiter bestimmter Azimut Ausrichtung, Betriebsbauweise ohne Außenhaltung und nicht reflektierender Dachbedeckung sowie sonstige dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sonstige unbedeckte Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) und Zufahrten bis zu einer Breite von 4 Metern und ohne zusätzliche Bodenabdichtung oder Befestigung sowie Einfriedungen und Kameramasten sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, müssen jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans errichtet werden. Einfriedungen sind nur sozioell aus einer Grundpfähle, Stabpfähle usw. bestehen. Einfriedungen in Form von Mauern oder sonstigen geschlossenen baulichen Anlagen sind unzulässig.
- C.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB).**
C.4.1 **Versiegelbare Flächen**
Als Gründen des Bodens und Bodenschutzes wird die versiegelbare Fläche (Teil- und Vollversiegelung) innerhalb der Flächen der Sonstigen Sondergebiete "Erneuerbare Energien / Photovoltaik" gemäss § 11 Abs.2 BauNVO (SO₁) auf maximal 2 % der Grundstücksfläche begrenzt.
C.4.2 **Entwicklung und Pflege der überbaubaren Flächen**
Die Grundstücksflächen innerhalb der Flächen der Sonstigen Sondergebiete "Erneuerbare Energien / Photovoltaik" gemäss § 11 Abs.2 BauNVO (SO₁) sind außerhalb der versiegelbaren Flächen gem. Pkt. C.4.1 aus Gründen des Regen-, Boden-, Boden- und Grundwasserschutzes als Extensivgrund anzulegen, zu pflegen und der Boden als Vegetationsdecke zu erhalten. Das Extensivgrund ist so zu erhalten, wie der Eingriff wirkt.
C.4.3 **Bepflanzungen (Maßnahmen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft)**
Entlang der Einfriedung der SO₁ werden Flächen durch das Paragraphen 15.2.1 PlanZV zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem § 9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe z) und Abs. 6 BauGB festgesetzt, mit dem Ziel eine freisichere Strauchhecke zu entwickeln.
C.4.4 **Erhalt des gewachsenen Bodens / Niveau**
Der gewachsene Bodenschutt ist überall dort zu erhalten wo keine baulichen Anlagen errichtet werden und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist. Grundsätzlich sind keine Abgrabungen oder Auffüllungen innerhalb des SO₁ zulässig.
C.4.5 **Vollversiegelbare Flächen - Baueingrenzung**
Die Baueingrenzung ist außerhalb der Brutto- und Aufbaufäche der Art im Zeitraum zwischen 01. Okt. und dem 28. Feb. (§ 9 (3) BauNVO) zu erfolgen.
Zudem sollen Bruttohöhen bereits vor der Bruttofläche durchgehend werden, im später durch Bauaktivitäten stark veränderten Bereich der Bruttohöhen und gegebenenfalls anschließend eine sonstige begrenzte Bruttofläche der Störungen abzubauen. Durch die Planung außerhalb der Bruttofläche (01.10 bis 28.02) lässt sich eine Totzeitverlängerung von mehreren Jahren vermeiden, da sich im Zeitraum der Bruttofläche keine Zeit keine von bräunlichen Anlagen oder von Jungpflanzen besetzten Masten befinden. Nach Baubeginn sind größere Abstandsmaßnahmen zu berücksichtigen, die die Bruttofläche durchgehend werden.
C.4.6 **Erhalt des gewachsenen Bodens / Niveau**
Der gewachsene Bodenschutt ist überall dort zu erhalten wo keine baulichen Anlagen errichtet werden und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist. Grundsätzlich sind keine Abgrabungen oder Auffüllungen innerhalb des SO₁ zulässig.
C.4.7 **Vollversiegelbare Flächen - Baueingrenzung**
Die Baueingrenzung ist außerhalb der Brutto- und Aufbaufäche der Art im Zeitraum zwischen 01. Okt. und dem 28. Feb. (§ 9 (3) BauNVO) zu erfolgen.
Zudem sollen Bruttohöhen bereits vor der Bruttofläche durchgehend werden, im später durch Bauaktivitäten stark veränderten Bereich der Bruttohöhen und gegebenenfalls anschließend eine sonstige begrenzte Bruttofläche der Störungen abzubauen. Durch die Planung außerhalb der Bruttofläche (01.10 bis 28.02) lässt sich eine Totzeitverlängerung von mehreren Jahren vermeiden, da sich im Zeitraum der Bruttofläche keine Zeit keine von bräunlichen Anlagen oder von Jungpflanzen besetzten Masten befinden. Nach Baubeginn sind größere Abstandsmaßnahmen zu berücksichtigen, die die Bruttofläche durchgehend werden.
C.4.8 **Vollversiegelbare Flächen - Baueingrenzung**
Die Baueingrenzung ist außerhalb der Brutto- und Aufbaufäche der Art im Zeitraum zwischen 01. Okt. und dem 28. Feb. (§ 9 (3) BauNVO) zu erfolgen.
Zudem sollen Bruttohöhen bereits vor der Bruttofläche durchgehend werden, im später durch Bauaktivitäten stark veränderten Bereich der Bruttohöhen und gegebenenfalls anschließend eine sonstige begrenzte Bruttofläche der Störungen abzubauen. Durch die Planung außerhalb der Bruttofläche (01.10 bis 28.02) lässt sich eine Totzeitverlängerung von mehreren Jahren vermeiden, da sich im Zeitraum der Bruttofläche keine Zeit keine von bräunlichen Anlagen oder von Jungpflanzen besetzten Masten befinden. Nach Baubeginn sind größere Abstandsmaßnahmen zu berücksichtigen, die die Bruttofläche durchgehend werden.
- C.5 Wegerecht (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)**
C.5.1 Keine Festsetzung notwendig, da über öffentlich gewidmete Wege erreichbar.
- C.6 Rück und Umbau (§ 9 Abs.2 BauGB)**
C.6.1 **Nutzungsdauer**
Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird zunächst auf 30 Jahre befristet. Eine Verlängerung dieser Frist ist bei schriftlicher Zustimmung der Stadt Barby sowie der Genehmigungsbehörde zulässig. Der Beginn der Laufzeit erfolgt mit Eröffnungsbau der jeweiligen Anlage. Nach Ablauf der Nutzung der Grundstücke zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Anlage einschließlich aller Nebengebäude rückstandslos zurückzubauen. Als Nachnutzung wird bereits jetzt eine Fläche für konventionellen Ackerbau gemäss § 9 Abs.1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.
C.6.2 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
Die erforderlichen Maßnahmen für Ökologie und Artenschutz werden gemäss §44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG festgesetzt. Die Flächen für den Artenschutz werden dem im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten SO₁ Flächen zugeordnet und maximal solange vorgehalten wie der Eingriff wirkt (§ 15 Abs.4 Satz 1 BNatSchG).

D Hinweise

- In Abteiler D der Planzeichnung soll auf wichtige Forderungen, Maßnahmen und vorliegende Rahmenbedingungen hingewiesen werden, deren Beachtung für die Realisierung der Planung erforderlich sind bzw. sein können. Obwohl diese Hinweise planungsrechtlich keine Rechtskraft entfalten, wurden sie aus Gründen der Transparenz in die Planzeichnung übernommen und werden im Zuge des weiteren Planverfahrens ggf. ergänzt.
- D.1 Archäologische Bodenfunde**
D.1.1 Gemäß Landes Denkmalschutzgesetz unterliegen eventuell zutage tretende Bodendenkmäler im weiteren Geltungsbereich des Bebauungsplanes der unverzüglichen Meldung an die LD oder die untere Denkmalschutzbehörde. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind.
- D.2 Altlasten**
D.2.1 Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenverunreinigungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde des Landesamtes anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

D.3 Natur und Artenschutz

- Folgende schadenbegrenzende Maßnahmen sind bei der Planumsetzung zu beachten:
D.3.1 Sollen vor und während der Bauzeit des Vorhabens Artenschutzrechtliche Feststellungen festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind die Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäss § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen.
D.4 **Boden- /Wasserschutz**
D.4.1 **Bodenschutz**
Alle Bodenarbeiten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sind durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubedingte Bodenbelastungen (z.B. Verschmutzungen, Erosion, Versauerungen, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenverunreinigungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Bodenbelastungen sind nach Baubeginn sowie wie möglich zu beseitigen.
D.4.2 **Oberflächenschutz**
Das anfallende, nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit dezentral auf dem Grundstück zu versickern. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

D.5 Brandschutz

- D.5.1 Die Feuerwehrrufzeit und die Aufbau- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und müssen der Anforderung der Landesbauordnung entsprechen.
Es ist eine Prozedur zur identifizierten Trennung der PV Anlage vom Netz zu benennen und eine Beschreibung der örtlichen Feuerwehr zu übergeben bzw. an geeigneter Stelle zu hinterlegen.

E Verfahrensvermerke

E.1 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Barby 2“ in der Gemarkung Barby der Stadt Barby gem. § 2 Abs.1 BauGB wurde vom Ortschafsrat der Stadt Barby in der Sitzung vom 22.02.2023 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.11.2022 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

E.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäss § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.10.2023 hat im Zeitraum vom 10.07.2023 bis 11.08.2023 stattgefunden. Der Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 30.06.2023 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

E.3 Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.10.2023 hat im Zeitraum vom 10.08.2023 und einer Frist von 31 Tagen ab Postengang und somit in der Zeit vom 16.08.2023 bis 26.09.2023 stattgefunden.

E.4 Förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.10.2023 wurden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom _____ gemäss § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme, innerhalb einer Frist von 31 Tagen ab Postengang des Schreibens, aufgefordert und somit vom 23.10.2023 bis _____ beteiligt.

E.5 Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Der Ortschafsrat hat den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung am _____ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann vorgebracht werden können, am _____ im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Zeit vom _____ bis einschliesslich _____ gemäss § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

E.6 Abwägung

Der Ortschafsrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am _____ gem. § 1 Abs.7 BauGB geprüft und abgewogen (Beschluss-Nr. _____). Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom _____ den Einwohnern mitgeteilt (§ 5 Abs.2 BauGB).

E.7 Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit Stand 23.10.2023 wurde vom Ortschafsrat am _____ als Satzung gem. § 10 Abs.1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. _____). Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom _____ wurden mit gleichem Beschluss gebilligt.

E.8 Genehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom _____ zur Genehmigung vorgelegt (§ 10 Abs.2 BauGB). Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wurde mit der Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom _____ erteilt.

E.9 Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen durch den Ortschafsrat der Stadt Barby übereinstimmt.

E.10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Barby 2“ der Stadt Barby ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom _____ am _____ gemäss § 10 Abs.3 BauGB in Kraft getreten.

E.11 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.12 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.13 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.14 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.15 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.16 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.17 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.18 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.19 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.20 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.21 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.22 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.23 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.24 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.25 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.26 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.27 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.28 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.29 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.30 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.31 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.32 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

E.33 Bestätigung Liegenschaftskataster

Bestätigung der Planunterlage durch das zuständige Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.